# Rechtsanwalt Stefan Meußler

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

## Mandanteninformation 13

**Versorgungsausgleich**

**Hier: Heimliche Fortgeltung des Rentnerprivilegs**

Vorbemerkung:

Bis zum 31.08.2009 galt im Versorgungsausgleich anlässlich der Ehescheidung noch das sog. Rentnerprivileg nach § 101 Abs. 3 SGB VI. Dieses hatte Folgendes zum Inhalt:

Wird bereits an den Ausgleichspflichtigen im Versorgungsausgleich eine Rente gezahlt, wird diese aktuelle Rente erst dann gekürzt, wenn der Berechtigte aus dem Versorgungsausgleich eine Rente erhält. Dadurch waren Rentner geschützt, die erst während des Rentenbezuges in ein Ehescheidungsverfahren gegangen sind und durch die Ehescheidung Versorgungsausgleichsansprüche verloren haben.
Denn sie erhielten erst einmal die ungekürzte Altrente weiter bis zu dem Zeitpunkt, wo ihr Ex-Ehepartner selbst eine Altersrente bezog.

Das vorgenannte Rentnerprivileg ist an sich per 01.09.2009 entfallen. So findet man es überwiegend in der Kommentierung.

Wenig beachtet ist aber in diesem Zusammenhang die Übergangsvorschrift des § 268 a Abs. 2 SGB VI neuer Fassung:

Danach gilt ausnahmsweise das vorgenannte Rentnerprivileg nach wie vor, wenn vor dem 01.09.2009 bereits der Ausgleichspflichtige eine Rente bezogen hat und das Verfahren zum Versorgungsausgleich eingeleitet worden war. Dabei gilt nach vorgenannter Ausnahmevorschrift das Rentnerprivileg auch dann, wenn bei einem vor dem 01.09.2009 eingeleiteten Scheidungsverfahren das Versorgungsausgleichsverfahren abgetrennt, ausgesetzt oder ruhendgestellt wurde und erst nach dem 01.09.2009 wieder aufgenommen wurde. Wichtig ist aber in diesem Zusammenhang, dass der hier Ausgleichspflichtige schon vor dem 01.09.2009 eine Altersrente bezogen hat und nach diesem Stichtag keine Folgerente bekam, sondern
die ursprüngliche Altersrente weiter.

Da nun bis Ende 2014 alle Familiengerichte aufgerufen sind, abgetrennte Verfahren zum Versorgungsausgleich wieder aufzunehmen und durchzuführen, was insbesondere für die sog. „Ost-West-Fälle“ gilt, kann die vorgenannte Übergangsvorschrift zu Gunsten des Ausgleichspflichtigen für diese Verfahren erhebliche Bedeutung haben.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die vorgenannte Übergangsvorschrift den Familiengerichten nicht unbedingt geläufig ist.


**Stefan Meußler**
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Familienrecht

Tel. 0451 – 7063587
Fax 0451 – 7074352
Mail info@rechtsanwalt-meussler.de
Web www.rechtsanwalt-meussler.de


Weitere Tätigkeitsbereiche

- Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Strafrecht

Interessenfelder

- Verkehrsrecht
- Bußgeldrecht

Mitglied in den ARGEn des DAV
für Familienrecht und Erbrecht

Bürozeiten

- Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr
- Mo. – Do. 15 – 17 Uhr
- Fr. nachmittags geschlossen
- Sondertermine nach Vereinbarung

Gerichtsfach 20

Konto

- Geschäftskonto
  Deutsche Bank Lübeck AG
  IBAN: DE61 2307 0700 0143 3150 00

- Anderkonto
  Kreissparkasse
  Herzogtum Lauenburg
  IBAN: DE39 2305 2750 0085 0352 28

**In Bürogemeinschaft mit**

- Frau Rechtsanwältin Meliha Karatas
  Tätigkeitsschwerpunkte:
  Ausländerrecht, Mietrecht,
  Arbeitsrecht
  Tel. 0451-7 06 35 87
  Fax 0451-70 74 352
  Mail info@kanzlei-karatas.de

Sie sollte also bei gründlicher anwaltlicher Beratung in derartigen Fällen schon erkannt und beachtet werden.

Für weitere Rückfragen zu diesem Themenkomplex steht Ihnen der Unterzeichner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Stefan Meußler**

Rechtsanwalt
Schwerpunkt Familienrecht

Lübeck, 31.07.2014